



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

9521 Treffen / Kärnten

Telefon: 042 48/28 05-0, Fax: 042 48/28 05-25,
e-mail: treffen@ktn.gde.at, Homepage: www.treffen.at

Bearbeiterin: Hipp

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 19. August 2015, Zahl: 3-817-2015,
mit der die **Friedhofsgebühren** auf Gemeindefriedhöfen ausgeschrieben werden

Sämtliche geschlechtsspezifische Ausdrücke sind beidergeschlechtlich zu verstehen.

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, i.d.g.F. in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Zif. 4 des FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 i. d. F. LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet

§ 1

Benützungsgebühren

- 1.) Für die Benützung der Aufbahrungshallen in Treffen und Sattendorf ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- 2.) Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in Treffen bzw. Sattendorf sind Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- 1.) Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung € 120,-
- 2.) Die Grabgebühren werden wie folgt festgesetzt:
 - a) je Einzelgrab für die Dauer von 10 Jahren: € 150,-
 - b) je Doppelgrab für die Dauer von 10 Jahren € 300,-
 - c) je Familiengrab (Doppelgrab + Einzelgrab) für die Dauer von 10 Jahren € 450,-
 - d) je Urnengrab mit 2-moduliger Stele oder kleinem Grabstein € 150,-
 - e) je Urnennische (Platz für 2 Urnen) für die Dauer von 10 Jahren € 150,-
 - f) je Stelenmodul (Platz für 1 Urne) für die Dauer von 10 Jahren € 150,-
 - g) je Familienstele (Platz für 4 Urnen) für die Dauer von 10 Jahren € 600,-
 - h) je Urnenbeilegung (ausgenommen Beilegung einer Biourne im Erdgrab) € 50,-

§ 3

Fälligkeit und Schuldner

- 1) Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benützung an die Gemeindekassa zu entrichten bzw. werden seitens des Amtes vorgeschrieben.
- 2) Bei Verlängerungen von Benützungen sind die Gebühren wiederum jeweils innerhalb eines Monats nach Beginn der neuen Benützungsperiode zu entrichten bzw. werden diese im selben Kalenderjahr seitens des Amtes vorgeschrieben.
- 3) Zur Entrichtung der Gebühren ist jene Person bzw. deren Vertreter verpflichtet, auf deren Namen die Nutzungsberechtigung im Gräberbuch jeweils eingetragen ist.

- 4) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle ist der diesbezügliche Auftraggeber verpflichtet.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 08. April 1999, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates v. 30.01.2008, außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen a. O.:
Der Bürgermeister:
Klaus Glanznig e.h.

Angeschlagen am: 24.08.2015

Abgenommen am: 23.10.2015